

**Die neuen Gasbezugsvorschriften.**  
Einige der vom Gemeinderate gleichzeitig mit der Gaspreiserhöhung auf 78 Heller per Kubikmeter beschlossenen Bestimmungen über den Gasbezug seien wiedergegeben: Gasabnehmern, deren Gasverbrauch hinsichtlich Verbrauchszeit, Verbrauchsdauer und Menge die Betriebswirtschaft der Gaswerke günstig beeinflusst, kann ein Nachlaß gewährt werden. Gasabnehmern, die Gas zu technischen Zwecken beziehen, aber auch eigene Gaserzeugungsanlagen oder Feuerungseinrichtungen für andere Brennstoffe besitzen, haben eine fallweise zu bestimmende, besondere Anschlußgebühr und für ihren gesamten Gasbezug einen

fallweise festzusetzenden Gaspreis zu zahlen. Beim Bezuge von Gas durch Automatgasmesser ist vom Mieter der Anlage für jeden verbrauchten Kubikmeter der Unterschied zwischen dem bisher bestandenen und dem neuen Gaspreis, das sind 52 Heller per Kubikmeter, bei der Geldeinhebung nachzuzahlen. Die Miete für Automatgaseinrichtungen bleibt unverändert. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsteile vier Wochen. Der Geltungsbeginn etwaiger Änderungen des Gaspreises wird durch diese vierwöchentliche Kündigungsfrist nicht berührt. Für jede Steigerung oder Minderung der Kohlenkosten um je volle zwei Kronen für die Tonne ist der Gaspreis um je einen Heller zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Preisregelung hat nach je drei Monaten zu erfolgen. Die Bestimmungen treten für den Bezug von Gas durch gewöhnliche Gasmesser mit der nächsten Aufnahme der Gasmessstände, für Automat-Gasanlagen nach vier Wochen vom Tage dieser Beschlussfassung in Kraft.